AUSREISSER? AUSREISSER!

ERNST STAEHELIN

Dr. iur., Advokat und Notar, Basel

Stichworte: Berufsgeheimnis, Kostenvorschuss, Entbindungsverfahren für das Honorarinkasso, Berufspflicht

Im Entscheid 2C_586/2015 vom 9. Mai 2016 (Publikation vorgesehen) hat das Bundesgericht sich zur Frage geäussert, wann eine Anwältin, resp. ein Anwalt vom Berufsgeheimnis entbunden werden kann, um sein Honorar gerichtlich geltend zu machen. Erstaunlicherweise kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass diese Entbindung nur dann gewährt werden darf, wenn die Anwältin resp. der Anwalt darlegt, dass ihm die Kostendeckung über die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht möglich war. In allen andern Fällen, d. h. wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, soll nach der neuen Praxis des Bundesgerichts die Entbindung nicht gewährt werden, was faktisch zum Verlust des Honoraranspruchs führt.

Dieser Entscheid ist schwer nachzuvollziehen und bedarf einer Überprüfung. Der Autor der nachstehenden Überlegungen betrachtet den Entscheid als Ausreisser; eine Überprüfung und Korrektur drängt sich bei nächster Gelegenheit auf.

I. Der Entscheid

In der Sache ging es um den Antrag eines Rechtsanwaltes in seiner Funktion als Willensvollstreckers eines andern Rechtsanwalts um Entbindung vom Berufsgeheimnis, damit er gegenüber einem Klienten des Erblassers noch offene Honorarforderungen geltend machen könne. Die Aufsichtskommission (als erste Instanz) und das kantonale Obergericht (als zweite Instanz) hiessen das Gesuch gut. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des Klienten wurde vom Bundesgericht abgewiesen, weil der Erblasser seinerzeit einen (Teil-)Kostenvorschuss verlangt (und offenbar erhalten), und weil der ehemalige Klient des Erblassers nicht einmal ansatzweise irgendwelche Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht hatte.

Das Bundesgericht äussert sich in seinen Erwägungen zunächst zur Natur des anwaltlichen Berufsgeheimnisses, insb. dass diesem nicht nur ein institutioneller (als unerlässliches Institut für einen funktionierenden und den Zugang zum Recht garantierenden Rechtsstaat), sondern auch ein individualrechtlicher Charakter (Verpflichtung der Anwältin resp. des Anwalts, sämtliche Informationen, die ihnen infolge ihres Berufes von Klienten anvertraut worden sind, geheim zu halten) zukommt (E. 2.1 und 2.2).

Im Weiteren hält das Bundesgericht fest, dass die Erben eines Rechtsanwalts zwar in die Forderungen des Erblassers eintreten, dass aber die an den Berufsstand gebundenen und damit untrennbar mit der Person des Rechtsanwalts (als Erblasser) verbundenen höchstpersönlichen Rechte und Pflichten nicht auf die Erben über-

gehen. Mit der Einsetzung einer Anwältin resp. eines Anwalts als Willensvollstrecker ist implizit die Aufgabe verbunden, sämtliche in Ausübung dieses Amts wahrgenommenen Informationen, die im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit des Erblassers stehen, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, zumal der Erblasser ihm diese zu Lebzeiten vorbehältlich eines Rechtfertigungsgrundes nicht hätte anvertrauen dürfen. Die Ausübung des Amts als Willensvollstrecker im Nachlass eines Anwalts ist, ausgeübt durch einen Anwalt, demzufolge auch als eine berufsspezifische anwaltliche Tätigkeit zu qualifizieren, weshalb sämtliche in Ausübung des Willensvollstreckeramts wahrgenommenen Informationen, welche in Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit des Erblassers stehen, vom Berufsgeheimnis des als Willensvollstrecker tätigen Anwalts erfasst werden.

Zur Frage (auf die Bundesrecht anwendbar ist), ob und unter welchen Umständen die Entbindung vom Berufsgeheimnis für das Honorarinkasso gewährt werden kann, äussert sich das Bundesgericht in E. 4.3.3. wie folgt:

«Ob die Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Art. 321 Ziff. 2 StGB) zu erteilen ist, beurteilt sich auf Grund einer Abwägung sämtlicher auf dem Spiel stehenden Interessen, wobei, angesichts der institutionellen (E. 2.1) und individualrechtlichen (E. 2.2) Bedeutung des anwaltlichen Berufsgeheimnis nur ein deutlich überwiegendes öffentliches oder privates Interesse eine Entbindung als angemessen erscheinen lassen kann (OBERHOLZER, a.a.O., N. 19 zu Art. 321 StGB; TRECHSEL/VEST, in: Praxiskommentar zum

Schweizerischen Strafrecht, 2. Aufl. 2013, N. 34 zu Art. 321 StGB; MICHEL DUPUIS ET AL [Hrsg.], Petit commentaire Code pénal, 2012, N. 48 zu Art. 321 StGB). Diese Interessenabwägung entspricht auf Grund des Umstandes, dass sie auch regelmässig in den (unselbstständigen, oben, E. 4.3.1) kantonalen Vorschriften über die Entbindung erwähnt wird, ständiger Praxis sowie herrschender Lehre (CORBOZ, a.a.O., S. 95; NATER/ZINDEL, a.a.O., N. 153 zu Art. 13 BGFA; SCHILLER, a. a. O., S. 152; FELLMANN, a. a. O., S. 219; TESTA, a.a.O., S. 150 f.; CHRISTOF BERNHART, Die professionellen Standards des Rechtsanwaltes, 2. Aufl. 2011, S. 167; JÜRG BOLL, Die Entbindung vom Arzt- und Anwaltsgeheimnis, Diss. Zürich 1983, S. 57 f.) und hat entsprechend in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass geboten (ausdrücklich Urteil 2C_661/2011 vom 17. März 2012 E. 3.1 in fine; vgl. auch Urteile 2C_1127/2013 vom 7. April 2014 E. 3.1; 2C_42/2010 vom 28. April 2010 E. 3.1; 2P.313/1999 vom 8. März 2000 E. 2b). Für die Interessenabwägung ist zu beachten, dass eine Anwältin oder ein Anwalt zwar regelmässig über ein schutzwürdiges Interesse an der Entbindung zwecks Eintreibung offener Honorarforderungen verfügt (Urteile 2C_1127/2013 vom 7. April 2014 E. 3.1; 2C_661/2011 vom 17. März 2012 E. 3.1; 2C 508/2007 vom 27. Mai 2008 E. 2.1; 1S.5/2006 vom 5. Mai 2006, in: SJ 2006 I S. 489, E. 5.3.1; 2P.313/1999 vom 8. März 2000, E. 2). Diesem Interesse steht grundsätzlich das institutionell begründete Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit (E. 2.1) wie auch, je nach Konstellation, das individual-rechtliche Interesse (E. 2.2) des Klienten auf Geheimhaltung der Mandatsbeziehung sowie sämtlicher, damit in Zusammenhang stehender Informationen entgegen, zumal Behörden und Gerichten eine eigentliche Anzeigepflicht obliegen kann. An die Substantiierung des Interesses des Klienten an einer Geheimhaltung dürfen im Verfahren auf Entbindung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden, würde doch der in Art. 321 Abs. 1 StGB verankerte Rechtsschutz durch eine eigentliche Substantiierungspflicht geradezu unterlaufen. Bei der Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen im Zusammenhang mit einer offenen Honorarforderung ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine Anwältin oder ein Anwalt vom Klienten grundsätzlich einen Vorschuss verlangen kann, welcher die voraussichtlichen Kosten ihrer oder seiner Tätigkeit deckt, und, sofern das Mandat für sie oder ihn eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung hat (zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Anwältin oder des Anwalts vom Klienten Urteil 2A.293/2003 vom 9. März 2004 E. 4; VALTICOS, in: Commentaire de la loi sur la libre circulation des avocats, 2010, N. 110 zu Art. 12 BGFA; BERNHART, a.a.O., S. 121 ff.), zur Erhebung eines solchen Vorschusses unter dem Gesichtspunkt des Unabhängigkeitserfordernisses von Art. 12 lit. b BGFA sogar gehalten sein kann (a.M. betreffend Art. 12 lit. i BGFA FELL-MANN, a. a. O., S. 190). Abgesehen von Konstellationen, in welchen dem Anwalt die Erhebung eines Kostenvorschusses zum Vornherein verwehrt ist - wie etwa, wenn und soweit die Anwältin oder der Anwalt dem Klienten als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben worden ist (BGE 132

V 200 E. 5.1.4 S. 205 f.) – hat ein zwecks Eintreibung einer offenen Honorarforderung um Entbindung ersuchender Anwalt darzulegen, weshalb ihm eine Kostendeckung über die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht möglich war.» (Unterstreichung durch den Autor hinzugefügt).

Diese Überlegungen und die daraus vom Bundesgericht gezogenen Folgerungen halten einer Überprüfung im Einzelnen nicht stand, wie sich aus dem Folgenden ergibt.¹

II. Keine Berufsregel auf Erhebung eines Kostenvorschusses

Folgte man diesem neuen Entscheid des Bundesgerichts, hätte dies zur Folge, dass auf dem Weg über die Bundesgerichtspraxis eine neue Berufsregel eingeführt würde, nämlich die Pflicht, einen Kostenvorschuss zu verlangen, will die Anwältin, der Anwalt nicht des Rechts verlustig gehen, das Honorar allenfalls gerichtlich geltend zu machen. Das BGFA, insb. dessen Art. 12, enthält keine solche Pflicht, was keine Unterlassung des Gesetzgebers darstellt, sondern ein bewusster Entscheid war. Schon die kantonalen Bestimmungen des Anwaltsrechts (vor Inkrafttreten des BGFA) enthielten keine solche Pflicht; es bestand deshalb auch für den Bundesgesetzgeber kein Anlass, in diesem Punkt zu legiferieren. Es ist also davon auszugehen, dass eine Anwältin, ein Anwalt zwar ein Recht auf ein Einverlangen eines Kostenvorschusses hat, aber keine solche Pflicht². Dieser Ansicht scheint zunächst auch das Bundesgericht zu sein, wenn es davon spricht, dass die Anwältin, der Anwalt einen Kostenvorschuss verlangen «kann» (aber nicht: muss); unerklärt bleibt dann, weshalb in der Schlussfolgerung doch faktisch von einer Pflicht ausgegangen wird.

Der Anwaltsberuf untersteht (abgesehen von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen) dem Schutz von Art. 27 BV (Wirtschaftsfreiheit)³. Von dieser Bestimmung erfasst wird u. a. die Freiheit der unternehmerischen Betätigung⁴ und damit verbunden auch die Vertragsfreiheit⁵. Aus der Sicht des hier interessierenden Punktes ist somit die Anwältin, der Anwalt frei, im Mandatsvertrag/in der Honorarvereinbarung mit dem Klienten einen Kostenvorschuss vorzusehen oder eben nicht. Soll nun von diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz abgewichen werden, d. h. soll eine neue Berufspflicht auf Erhebung eines Kostenvor-

¹ An dieser Stelle wird nicht n\u00e4her auf die Details dieses vom Bundesgericht verlangten Nachweises eingegangen: in welchem Umfang muss ein Vorschuss verlangt werden? Ist bei Ersch\u00f6pfung der vorhandenen Mittel ein weiterer Vorschuss einzufordern? Welche Inkassobem\u00fchungen m\u00fcssen unternommen werden, um sp\u00e4ter das Recht auf Entbindung nicht zu verlieren? usw.

² Vgl. dazu FELLMANN, in: Fellmann/Zindel (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2011, Art. 12 N 167.

³ BGE 138 II 440, 444, E. 4.

⁴ KLAUS A. VALLENDER, St. Galler Kommentar zu Art. 27 BV, N 22.

⁵ BSK BV-Uhlmann, Art. 27 N 3 ff.

schusses eingeführt werden, so bedarf es dazu einer Änderung des BGFA durch den Gesetzgeber; ein Entscheid des Bundesgerichts genügt dafür sicherlich nicht.

Eine Pflicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses lässt sich auch nicht über Art. 12 lit. a BGFA («sorgfältig und gewissenhaft») schaffen; bei dieser Bestimmung geht es um die sachgemässe Erbringung und um die Qualität der geforderten Leistung (im materiellen Sinn).⁶ Eine Abstützung auf diese Bestimmung (die vom Bundesgericht so auch gar nicht behauptet wird), könnte deshalb nicht greifen und wäre wohl eine zu weit gehende Interpretation dieser Bestimmung.

Weshalb die Anwältin, der Anwalt unter Umständen unter dem Gesichtspunkt des Unabhängigkeitserfordernisses gemäss Art. 12 lit. b BGFA «gehalten sein kann», einen Kostenvorschuss einzufordern, lässt das Bundesgericht offen; diese Meinung hat auch keine Basis. Bei Art. 12 lit. b BGFA geht es um rechtlich wirksame Bindungen der Anwältin, des Anwalts, die zu Abhängigkeiten führen (können). Liegen keine solchen rechtlich wirksamen Bindungen vor, ist dies berufsrechtlich irrelevant7. Es können deshalb daraus auch nicht Konsequenzen abgeleitet werden, wie das Bundesgericht im besprochenen Entscheid meint^{8,9,10,11}. Oder anders: wenn der Gesetzgeber zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit im Sinne von Art. 12 lit. b BGFA eine Kostenvorschusspflicht als nötig erachtet hätte, dann hätte er dies ins BGFA geschrieben (und schreiben müssen).

Es ist zwar richtig, dass eine Anwältin, ein Anwalt, der einer Partei als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben worden ist, von der Klientschaft keinen Vorschuss beanspruchen darf (weshalb nach den bundesgerichtlichen Ausführungen der Nachweis der Kostendeckung über einen Kostenvorschuss nicht erbracht werden muss). Was das Bundesgericht aber klar übersieht, ist, dass in solchen Fällen gar kein Entbindungsverfahren zur Anwendung kommt, weil ein Honorarinkasso gegen den Klienten mangels Honorarforderung gar nicht möglich (und nicht zulässig) ist. Die Anwältin, der Anwalt hat einen Anspruch gegen den Staat; diesen Anspruch muss er normalerweise nicht klageweise geltend machen.

III. Keine Anzeigepflicht

In den bundesgerichtlichen Erwägungen findet sich zudem ein Satz (vgl. vorne in der zitierten Erwägung etwas unterhalb der Mitte), dass die Geheimhaltung möglicherweise auch durch die Anzeigepflichten der Behörden gefährdet sei. Diese Angst ist schon im Ansatz unbegründet.

Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone haben gestützt auf Art. 15 BGFA eine Meldepflicht für Vorfälle, «welche die Berufsregeln verletzen könnten.» Besteht keine Berufsregel auf Erhebung eines Kostenvorschusses, so besteht für diese Behörden auch kein Anlass und keine gesetzliche Pflicht, wegen nicht erhobenem Kostenvorschuss Anzeige an die zuständige Aufsichtsbehörde zu machen. Damit erfolgt auch auf die-

sem Weg auch keine Offenlegung von allenfalls geheim zu haltenden Informationen aus dem Mandatsverhältnis.

IV. Erforderlich ist eine Abwägung der Interessen

Für die Frage der Entbindung vom Anwaltsgeheimnis für das Inkasso von offenen Honoraren kann es somit nicht formal darauf ankommen, ob ein Kostenvorschuss verlangt worden ist oder nicht. Die Güterabwägung, die auch vom Bundesgericht postuliert wird, kann sich nicht auf einen rein formellen Punkt beschränken (soweit man dann noch überhaupt von einer Güterabwägung sprechen kann).

Vielmehr ist eine Abwägung im materiellen Sinn zwischen den Interessen der Anwältin, des Anwalts (auf Durchsetzung seines Honorars) einerseits und den Geheimhaltungsinteressen des Klienten andererseits im Einzelfall vorzunehmen. Nur wenn letztere vorgehen, kann die Entbindung vom Berufsgeheimnis verweigert werden.¹²

Grundsätzlich soll sich ein Klient nicht hinter seinen (behaupteten) Geheimhaltungsinteressen gegenüber den Inkassobestrebungen der Anwältin, des Anwalts verstecken können¹³, vor allem weil geeignete Massnahmen zur Verfügung stehen, um die Offenlegung zu vermeiden; damit wird das individual-rechtliche Interesse an der Geheimhaltung gewahrt:

 Das Schlichtungsverfahren nach Art. 202 ff. ZPO ist kraft Gesetzes nicht öffentlich (Art. 203 Abs. 3 ZPO); in diesem Verfahrensstadium besteht somit kein Risiko einer

⁶ Vgl. dazu FELLMANN, in: Fellmann/Zindel (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2011, Art. 12 N 9 f.

⁷ FELLMANN, in: Fellmann/Zindel (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2011, Art. 12 N 79 f.

⁸ Die im Entscheid genannten Quellen, die diese Aussage belegen sollen, zeigen vielmehr das Gegenteil: vgl. dazu nachstehende Fussnoten 9, 10 und 11.

⁹ Im Urteil 2A.293/2003 ist nicht von Kostenvorschüssen die Rede; vielmehr ging es um einen Interessenkonflikt im Sinne von Art. 12 lit. c BGFA (Anwalt, der zusammen mit seiner Ehefrau ein Darlehen von seinem Schwiegervater erhalten hatte, und sich [zusammen mit andern Erben] in einer erbrechtlichen Streitigkeit von seinem Büro-Partner vertreten liess).

¹⁰ Die Stelle bei VALTICOS, in: Commentaire de la loi sur la libre circulation des avocats, 2010, Art. 12 N 110, spricht ebenso wenig von Kostenvorschüssen, sondern – im Kontext der Ausführungen vorher und nachher gelesen – ebenfalls von Darlehen, Garantien usw.

¹¹ BERNHART, Die professionellen Standards des Rechtsanwalts, Zürich 2011, S. 212 ff., behandelt ebenso wenig die Abhängigkeit des Anwalts wegen nicht erhobener Kostenvorschüsse (das Wort kommt nicht vor); im Gegenteil: Es wird dort wörtlich festgehalten: «Die aus dem Anwaltsvertrag resultierenden Bindungen beeinträchtigen die Unabhängigkeit unter diesen Voraussetzungen (d. h. Autonomie, eine Mandat anzunehmen, und auch wieder abzulegen. Anm. des Autors) nicht.»

¹² Vgl. dazu § 22 Abs. 2 AdvG BS: «... solchen Gesuchen (d. h. um Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht) im Zusammenhang mit Honorarforderungen ist in der Regel zu entsprechen.»

¹³ Gegen allenfalls unberechtigte Honorarforderungen kann und soll der Klient sich vor dem Sachrichter, nicht vor der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Entbindungsverfahrens wehren.

Offenlegung an Dritte von Informationen, die geheim gehalten werden sollen (zur Stellung des Gerichts, vgl. nachstehend);

- Im Verfahren vor den eigentlichen Gerichtsbehörden (ordentliches, vereinfachtes und summarisches Verfahren [wobei letzteres für Inkassobemühungen kaum zur Diskussion steht]) sind die Verhandlungen im Prinzip öffentlich; Art. 54 Abs. 3 ZPO erlaubt dem Richter aber (insb. auf Antrag einer Partei), die Öffentlichkeit u.a. wegen «schutzwürdigen Interesses» einer beteiligten Person auszuschliessen. Dieses schutzwürdige Interesse lässt sich ohne Weiteres mit dem Geheimhaltungsinteresse aus dem anwaltlichen Mandat begründen.14 Damit ist sichergestellt, dass keine geheim zu haltenden Informationen an die (unberechtigte) Öffentlichkeit gelangen. Weil die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht generell immer nur so weit erfolgt, als diese für die Durchsetzung der Honorarforderung nötig ist, ist die klagende Anwältin, der klagende Anwalt gut beraten, auf jeden Fall selbst einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu stellen;
- Die Schlichtungsbehörde resp. die Richter unterstehen ihrerseits dem Amtsgeheimnis, sodass auch auf diesem Weg nichts an die Öffentlichkeit dringen kann. Eine Verletzung würde sogar strafrechtlich sanktioniert: Art. 320 StGB.

Etwas problematischer ist in der Tat die Frage im Falle einer Betreibung: auch wenn die geltend gemachte Forderung im Betreibungsbegehren nicht ausdrücklich als «Honorarforderung» (sondern z.B. nur als «Forderung») bezeichnet wird, so ist u.U. aus der Parteikonstellation durchaus ableitbar, dass möglicherweise ein Mandat bestanden haben könnte (was als solches wiederum eine Verletzung von Art. 13 BGFA sein könnte). Aus diesem Gesichtspunkt ist es für die Anwältin, den Anwalt eher empfehlenswert, von der Einleitung eines Betreibungsverfahrens abzusehen, und direkt ein Schlichtungsgesuch einzureichen¹⁵.

Wie hoch die Anforderungen an den Nachweis des individual-rechtlichen Interesses an der Geheimhaltung sein sollen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Eine reine Glaubhaftmachung genügt sicher nicht. Vielmehr ist ein voller Nachweis nötig, weil bei Ablehnung des Gesuchs die Anwältin, der Anwalt seines Honoraranspruchs verlustig geht; die vom Bundesgericht behauptete «Unterlaufung des Rechtsschutzes nach Art. 321 Abs. 1 StGB» greift in diesem Zusammenhang nicht, da die Offenlegung im Entbindungsverfahren nur gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt, die wiederum der eigenen Geheimhaltungspflicht untersteht¹⁶.

V. Willensvollstrecker einer Anwältin resp. eines Anwalts

In einem Punkt ist dem Bundesgericht recht zu geben: Damit im Zeitpunkt des Todes eines Rechtsanwaltes dessen noch offene Honorarforderungen durchgesetzt werden können, ist es unabdingbar, dass ein anderer Rechtsanwalt als Willensvollstrecker eingesetzt wird, weil die Erben (soweit sie nicht selbst Rechtsanwälte sind) diese Ansprüche nicht weiterverfolgen können und dürfen (vgl. dazu E. 3.2.2 des Entscheides des Bundesgerichts).

Es ist deshalb zu empfehlen, dass selbständig tätige Anwältinnen und Anwälte eine Berufskollegin oder einen Berufskollegen als Willensvollstrecker ernennen, zumindest um diese offenen Honorarforderungen durchsetzen zu können¹⁷. Von einer solchen Einsetzung absehen können diejenigen Anwältinnen und Anwälte, die in einer als juristischen Person organisierten Anwaltskörperschaft tätig sind, weil der Mandatsvertrag im Regelfall mit der juristischen Person abgeschlossen sein dürfte (womit auch der Honoraranspruch der juristischen Person zusteht).

Ist die Körperschaft als Personengesellschaft organisiert, ist auf den Einzelfall abzustellen (Stichworte hier sind: Anzahl der Gesellschafter, Nachfolgeklausel usw.). Zur Absicherung empfiehlt sich wohl auch in dieser Konstellation die Ernennung eines Anwalts als Willensvollstrecker.

VI. Zusammenfassung

Die neue Praxis des Bundesgerichts zur Frage der Entbindung vom Berufsgeheimnis für ein Honorarinkasso geht von falschen Voraussetzungen (faktische Pflicht zur Erhebung eines Kostenvorschusses) aus und kommt deshalb zu falschen Schlussfolgerungen; sie kann nur als Ausreisser betrachtet werden. Von einer Publikation ist deshalb abzusehen.

Diese neue Praxis, d.h. Entbindung nur dann, wenn nachgewiesen ist, dass die Kostendeckung über einen Kostenvorschuss nicht möglich war, ist deshalb bei nächster Gelegenheit zu korrigieren und in der Zwischenzeit von den unteren Instanzen nicht anzuwenden.

¹⁴ SUTTER-SOMM, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm.. 3. Aufl.. Art. 54 N 18.

¹⁵ Da die Entbindung durch die Aufsichtsbehörde jeweils nur «soweit erforderlich» erteilt wird, kann sich die Frage stellen, ob ein Betreibungsverfahren und die damit allenfalls (über das Betreibungsregister) verbundene Offenlegung zumindest des Mandatsverhältnisses in diesem Sinne «erforderlich» ist und noch durch die Entbindungserklärung der Aufsichtsbehörde abgedeckt ist.

¹⁶ Val. z. B. § 20 AdvG BS

¹⁷ Die Einsetzung eines Willensvollstreckers nur für Teilaufgaben (hier: Honorarinkasso) ist zulässig: BSK ZGB II-Karrer, Art. 518 N 10.

Highlights of Cultural Encounters in an Evolving Transatlantic History of Law

Order today

HE ANTHOLOGY OF SWISS LEGAL CU

JENS DROLSHAMMER

THE AMERICANIZATION OF SWISS LEGAL CULTURE

Highlights of Cultural Encounters in an Evolving Transatlantic History of Law



🖺 Stämpfli Publishers

The Americanization of Swiss Legal Culture

Jens Drolshammer

June 2016, CHF 195.-

1631 pages, paperback, 978-3-7272-3219-0

This anthology on the «Americanization of Swiss Legal Culture» covers highlights of cultural encounters in an evolving transatlantic legal history of law from the time of the formation of the United States until present times of globalization. As a first, it contains 55 representative texts (scholarly legal articles, judgements, government documents, literary excerpts) of significant and at times seminal nature. After an individual «introduction», every «text» is reproduced in full and followed by a «background» as well as a «summary» note, finally complemented with «bibliographical references» and «biographies of authors». This work uses an interdisciplinary and cultural scientific perspective. This anthology is an innovative platform of knowledge and a working tool designed to lead to further research, teaching and interdisciplinary analysis. It aims to contribute to the weaving of a complex tapestry of Swiss-US encounters and exchanges and therefore helps to bring about a new «cultural interoperability» to the development of «interactive law» among the two nations. The author has worked as an international lawyer and academic for more than 40 years with a special focus on the legal and cultural relationships between Switzerland and the United



Publishers

Stämpfli Publishers Ltd.

Wölflistrasse 1 PO Box CH-3001 Bern

Ph. +41 31 300 66 77 Fax +41 31 300 66 88

verlag@staempfli.com www.staempfliverlag.com

I would like to order ____ copies

Last name, first name

Street/Zip Code, City

Date, signature

1400-133/16

www.staempfliverlag.com/anwaltsrevue

